INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT

Akademie der Bildenden Künste Nürnberg

Regelungen ab 22.09.2021

Wichtiger Hinweis: der Plan unterliegt zur Anpassung an die aktuellen Entwicklungen einer ständigen Überarbeitung.

A) Allgemeines

Die Akademie ist wieder zu den allgemeinen Öffnungszeiten für alle zugänglich. Präsenzlehre ist wieder umfassend möglich.

B) Rechtsgrundlagen

Generell sind neben den unten angegebenen Bestimmungen die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (insbesondere Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV, COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) beziehungsweise arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – Corona-ArbSchV: https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html) einzuhalten und umzusetzen. Neben diesen Regelungen gelten insbesondere die einschlägigen Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, der Bayerischen Staatsministerien sowie die allgemein gültigen Arbeitsschutzstandards. Diese können in der Verwaltung oder auf der Homepage unter folgendem Link eingesehen werden: https://adbk-nuernberg.de/news/informationen-corona-virus/

Ergänzende Informationen des Bayerischen Gesundheitsministerium unter: https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/

C) Voraussetzungen für das Betreten der Akademie (3G-Regel)

Überschreitet im Gebietsbereich Nürnbergs die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35, darf der Zugang zu geschlossenen Räumen der Hochschule nur durch Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel); die 3G-Regel gilt bei Präsenzveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz. Link zur Nürnberger Corona-Ampel:
https://www.nuernberg.de/internet/stadtportal/coronavirus.html

Eine Ausnahme von der 3G-Regel gilt insbesondere für
- Prüfungen (einschließlich aller Prüfungsbestandteile) und
- für den Hochschulbetrieb oder die Durchführung von Veranstaltungen nötige **berufliche** oder gemeinwohldienliche **ehrenamtliche** Tätigkeiten.

Schlüsselinhaber*innen unter den Studierenden **müssen** in jedem Fall genesen oder geimpft sein.
Bei Hochschulprüfungen müssen in jedem Fall die Abstände zwischen den Prüfungs-/Arbeitsplätzen mindestens 1,5 Meter betragen. Nur dort kann auf das ständige Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden. Es werden individuelle Prüfungskonzepte erstellt.

D) Zulässige 3G-Nachweise

Bezüglich der 3G-Nachweise wird auf Anlage 3 verwiesen. Ein entsprechender Nachweis muss zusammen mit einem Personalausweis oder Reisepass vorgezeigt werden.

E) Mögliche Testungen/Selbsttests

Hinsichtlich der verschiedenen Testnachweise, der zulässigen Testverfahren und den definierten Standards wird auf die Nr. 2.2 des in der Anlage angefügten Rahmenkonzepts für Hochschulen verwiesen

Die Akademie stellt den Beschäftigten und Studierenden der Hochschule, die in Präsenz arbeiten, wöchentlich bis zu zwei Schnell-/Selbsttests zur Verfügung (siehe auch bei Anlagen). Die Selbsttests für Studierende werden mit einer Gebrauchsanweisung durch das Sekretariat ausgegeben. Der Test muss vor Ort **unter Aufsicht** durchgeführt werden. Die Studierenden erhalten eine entsprechende Bescheinigung für den internen Gebrauch mit Datum und Uhrzeit des Tests. Selbsttest sollen die Ausnahme darstellen. Die Akademie verweist in diesem Zusammenhang auf das Angebot, sich in einer Nürnberger Arztpraxis, die mit der Akademie zusammenarbeitet, impfen zu lassen. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat.

Sollte ein Selbsttest vor Ort positiv ausfallen, hat die betreffende Person die Akademie unverzüglich zu verlassen und sich in häusliche Quarantäne zu begeben (Näheres siehe Anlage zu den Selbsttests im Anhang). Info: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.pdf?__blob=publicationFile

F) Registrierung/Kontaktdatenermittlung/Datenschutz

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines identifizierten COVID-19-Falles nachträglich zu ermöglichen, werden alle Personen, die den Campus der Akademie betreten, aufgefordert **mittels QR Code** der von der Akademie verwendeten **Anwendung „DarfIchRein.de“** zu registrieren. Personen ohne Smartphone müssen sich weiterhin schriftlich über die bereitgestellten Formulare an-

und abmelden. Diese Formulare sind Laufzettel, die in den besuchten Werkstätten oder der Bibliothek mit der Dauer des Aufenthaltes bestätigt werden müssen. Die Dauer des Aufenthaltes in den Ateliers ist hier selbstständig zu vermerken. Beim Verlassen des Akademiegeländes ist der vollständig ausgefüllte Laufzettel im Sekretariat oder über den Briefkasten abzugeben.
Studierende müssen beim ersten Betreten der Akademie eine Erklärung unterschreiben, dass sie die Bedeutung der 3 G Regeln verstanden haben. Bei der oben genannten digitalen Registrierung über „DarfIchRein“ ist diese automatisch hinterlegt. Wer sich nicht digital, sondern mit dem Laufzettel anmeldet, hat diese Erklärung einmal mittels Formblatt abzugeben.
Grundsätzlich gilt, dass alle zum Zweck der Kontaktdatenerfassung erhobenen Daten (analog oder digital erfasst) nach einem Monat wieder gelöscht werden.

G) Maskenpflicht

Überall dort, wo der Abstand von 1,5 m untereinander nicht eingehalten werden kann, gilt Maskenpflicht (mindestens medizinische Maske oder FFP2-Maske). Bei Nutzung von Begegnungsflächen und Verkehrswegen innerhalb des Gebäudes, u. a. Treppen, Türen, Aufzüge, Gänge oder Sanitärräume, ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Menschenansammlungen sind zu vermeiden. Auf Begegnungs- und Verkehrsflächen (z. B. in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen sowie Eingängen) muss in jedem Fall eine Maske getragen werden. Sofern sich jemand mit Maske sicherer fühlt, kann diese aufbehalten werden, auch wenn die Umstände eine Abnahme zulassen sollten.

H) Kontrolle der Schutzmaßnahmen

Die Akademie ist zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet, sie kontrolliert deren Einhaltung und ergreift bei Verstößen geeignete Maßnahmen. Alle Hochschulangehörigen werden gebeten, bei der Umsetzung dieser Maßgaben mitzuwirken und die Kolleg*innen und Kommilition*innen zu unterstützen. Die Hausverwaltung befragt stichprobenartig Studierende und Besucher*innen auf dem Campus, am Haupteingang und verstärkt zu den üblichen Stoßzeiten und überprüft die vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (3G).

Gegenüber Personen, die diese Vorschriften nicht einhalten oder die zulässigen 3G-Nachweise nicht vorlegen können, muss unter Beachtung der geltenden Rechtsvorgaben konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.

Alle Lehrenden sind verpflichtet, vor Beginn einer Lehrveranstaltung den Status der teilnehmenden Studierenden zu eruieren und diejenigen, die gegen die 3G-Reglungen verstoßen, von der Veranstaltung auszuschließen. Sie müssen den Campus verlassen. Betreffende Personen sind der Hochschulverwaltung zu melden.

Bis zunächst 31.10.2021 kann die Akademie (außer von Schlüsselinhaber*innen) nur über den Haupteingang bei der Verwaltung betreten und verlassen werden, um die Kontrolle zu Semesterbeginn zu erleichtern.

I) Werkstätten und Geräteverleih

In den Werkstätten kann vor Ort nach Vereinbarung und Bestätigung durch die Werkstattleiter*innen gearbeitet werden. Grundsätzlich ist aber vorab zu klären, ob Arbeiten auch kontaktlos realisierbar sind. Die Ausleihe von Geräten ist nach telefonischer Anfrage oder per E-Mail-Anfrage und Vereinbarung möglich.

J) Verhalten bei Erkrankung

Wie bisher gilt:

- Bedienstete, die positiv auf das Corona-Virus getestet wurden, setzen sich unverzüglich mit der Personalstelle in Verbindung.
- Studierenden melden sich mit der dafür eingerichteten E-Mailadresse bei Herrn Ochs/Frau Grötsch: corona-nachverfolgung@adbk-nuernberg.de.

In jedem Fall werden die **Daten anonym** verwendet und nur zur Kontaktnachverfolgung dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet. Dieses veranlasst gegebenenfalls in Absprache mit der Hochschulleitung weitere Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage umzusetzen sind.

K) Risikogruppen und Schwangere

Für Personen, die einer **Risikogruppe** für schwere Verläufe nach der Definition des Robert Koch-Instituts (RKI) angehören, sind gegebenenfalls gebotene Maßnahmen im Einzelfall zu prüfen, die über die generellen Schutzmaßnahmen hinausreichen. Auf die Hinweise des RKI zu COVID-19 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) sowie die Arbeitsmedizinische Empfehlung zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten (https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/arbeitsmedizinische-empfehlungumgang-mit-schutzbeduerftigen.html) wird verwiesen.

Schwangere gehören seit dem 17.09.2021 nicht mehr zur Risikogruppe, da die Impfempfehlungen nun auch für schwangere Frauen gelten, siehe hierzu folgenden Link:

https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/alles-rund-um-die-impfung/die-corona-schutzimpfung-in-schwangerschaft-stillzeit-und-bei-kinderwunsch.html#tab-5064-9

Bei Rückfragen stehen Frau Dr. Kellenberger (Fachkraft für Arbeitssicherheit) oder Frau Dr. Middendorf (Betriebsärztin) für eine Beratung zur Verfügung, (siehe unter Punkt Ansprechpartner*innen“).

L) Lüftung

Alle Räume **müssen** zu Beginn der Nutzung durch Öffnung ggf. gegenüberliegender Fenster bzw. quer gelüftet werden. Zudem **müssen** aufgrund der aktuellen Situation in allen genutzten Büros und Arbeitsräumen möglichst die gegenüberliegenden Fenster **dauernd** oder zumindest **in einem erhöhten Rhythmus**, am besten alle 20 Minuten, für einige Minuten, am besten 3 bis 10 Minuten, geöffnet werden (Stoßlüftung). Zur besseren Überwachung der Verunreinigung der Luft in Veranstaltungsräumen mit Aerosolen kann hilfsweise die Sättigung der Raumluft mit CO2 herangezogen werden. Ausgehend von der Kubatur der Räume, der Belegungszahl -und Dauer und der Art der verrichteten Tätigkeit kann mittels einer Mess-Applikation über Smartphones diese ermittelt und ein Lüftungsintervall individuell anhand der vorgegebenen Parameter festgelegt werden, beispielsweise mit der kostenlosen Raumluft-App der Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gastgewerbe. Allen Lehrenden wird empfohlen, dies App auf ihren Smartphones zu installieren (https://www.bgn.de/lueftungsrechner/).

M) Reinigung und Desinfektion

In Verwaltung und Bibliothek werden seitens der Akademie reinigende Mittel zum Händewaschen, Handpflegemittel, desinfizierendes Flächenreinigungsmittel und Papierhandtücher, in den Werkstätten und im Geräteverleih zusätzlich Putzrollen und separate Abfallbehälter mit verschließbaren Plastiksäcken für möglicherweise kontaminierte Masken und Reinigungstücher bereitgestellt.
Geräte und Werkzeuge sowie Arbeitsflächen sind **täglich** durch die Werkstattleiter*innen und bei einem Nutzer*innenwechsel unmittelbar nach der Nutzung mit einem desinfizierenden Reiniger zu behandeln, ebenso zurückgebrachte ausgeliehene Geräte im Geräteverleih durch die Verantwortlichen. In den Ateliers wird davon ausgegangen, dass eigenes Material und Werkzeug verwendet werden. Sollten diese von anderen Personen genutzt werden, sind sie **vorher** mit Reinigungsmittel zu reinigen. Material, weiches nicht gereinigt werden kann, darf nur von der Person genutzt werden, die dies mitgebracht hat. Gemeinschaftlich genutzte Geräte wie Tastaturen oder Werkzeug sind vom jeweiligen Nutzer*in nach Gebrauch mit Reinigungsmitteln zu reinigen.
An den Eingangstüren zum Haupteingang, zu Werkstätten, Ateliers und den anderen zugelassenen Räumen werden Hinweisschilder zum richtigen Verhalten/Lüftungskonzept und Angaben zu zuständigem Personal angebracht.
Diese Markierungen und Ausgänge dürfen nicht entfernt werden.
Die Werkstätten sowie die zugelassenen Übungsräume werden mindestens einmal wöchentlich durch die Reinigungskräfte gereinigt. Bei mehr als zwei Terminen am Tag soll eine weitere wöchentliche Reinigung erfolgen. Toiletten, Türgriffe und Griffstangen etc. und werden arbeitstäglich durch die Reinigungskräfte gereinigt. Zusätzliche Reinigungstermine organisiert die Betriebsverwaltung

(siehe unter Ansprechpartner*innen). Sie verwaltet auch das Reinigungs- und Pflegematerial.

N) Akademiegalerie/außerplanmäßige Veranstaltungen

Diese Regelungen gelten auch für den Betrieb der Akademiegalerie nach einem gesonderten **Hygienekonzept**. Für außerplanmäßige Veranstaltungen (z.B. Ausstellungseröffnungen, Jurierung von Wettbewerben der Studierenden usw.) ist jeweils ein den Bedürfnissen der Veranstaltung angepasster Hygieneplan zu erstellen.

O) Exkursionen

Exkursionen sind möglich, sofern neben dem üblichen Antrag ein **schriftliches Hygienekonzept**, in dem die für die infektionsschutzgerechte Abwicklung erforderlichen Hygienemaßnahmen enthalten sind, erstellt und dieses während der gesamten Dauer der Veranstaltung eingehalten wird.

P) Verwaltung

Homeoffice ist, wenn möglich, in Anspruch zu nehmen. Wenn möglich, sollen Arbeitsbesprechungen und Meetings telefonisch oder als Videokonferenz durchgeführt werden, um persönliche Kontakte zu minimieren.

Q) Mensa/Austeilküche

Die Mensa/Austeilküche ist für die Dauer der Vorlesungszeit geöffnet. Es findet das **Hygienekonzept des Studentenwerks** Erlangen-Nürnberg Anwendung: https://www.werkswelt.de/data/uploads/gastronomie/aktuelles-schutz-und-hygienekonzept_01.09.2021.pdf

R) Öffnungszeiten

a) Vorlesungszeit

- Campus: Mo - Fr: 08:00 Uhr - 19:00 Uhr
  Sa: 09:00 Uhr - 13:00 Uhr

- Bibliothek: gemäß gesondertem Aushang

- Geräteausleihe: Mo bis Fr: nach Vereinbarung
max. bis 16:30 Uhr, freitags max. bis 14:00 Uhr

- Mensa: gemäß gesondertem Aushang

- Verwaltung: Mo bis Fr: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

- Werkstätten: Mo bis Do: 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr
  Fr: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Studierende mit Schlüsseln müssen den Campus bis spätestens 22:30 Uhr verlassen.

b) Vorlesungsfreie Zeit

- Campus: Mo – Fr: 08:00 Uhr - 17:00 Uhr
  Sa: geschlossen

- Bibliothek: gemäß gesondertem Aushang

- Geräteausleihe: Mo bis Fr: nach Vereinbarung
max. bis 16:30 Uhr, freitags max. bis 14:00 Uhr

- Mensa: geschlossen

- Verwaltung: Mo bis Fr: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

- Werkstätten: Mo bis Do: 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
  Fr: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Studierende mit Schlüsseln müssen den Campus bis spätestens 22:30 Uhr verlassen.

*S) Kontaktadressen und Ansprechpartner*innen*

Hochschulleitung, vertreten durch den Kanzler:
Herr **Ochs**, Tel. 0911-9404-112.
ochs@adbk-nuernberg.de

Betriebsärztin:
Frau Dr. **Middendorf**, Tel. 0170-1234711,
middendorf@diearbeitsmediziner.de

Fachkraft für Arbeitssicherheit:
Frau Dr. **Kellenberger**, Tel.: 0173-2639358,
antonia.kellenberger@fau.de

Sicherheitsbeauftragter:
Herr **Kersting**, Tel. 0911-9404-118,
kersting@adbk-nuernberg.de

Betriebsverwaltung, Leitung:
Herr **Konopik**, Tel. 0911-9404-103,
konopik@adbk-nuernberg.de

ANLAGE 1

Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 669 21. September 2021

2210.1.1-WK

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Hochschulen
Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege

vom 21. September 2021, Az. Z-V7300/121/104 und G53n-G8390-2020/4011-23

In Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird folgendes verbindliches Rahmenkonzept für individuelle Infektionsschutzkonzepte von Hochschulen bekannt gemacht:

1. Organisatorisches

1.1 [1]Die Hochschule hat ein speziell auf den Hochschulbetrieb abgestimmtes individuelles Infektionsschutzkonzept unter Berücksichtigung aller am Hochschulbetrieb beteiligten Personen unter Beachtung der geltenden Rechtslage zu erarbeiten und zu beachten. [2]Die Hochschule hat ihr Infektionsschutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

1.2 Konzepte nach Nr. 1.1 müssen insbesondere regeln,

- dass bei Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 35 im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde grundsätzlich nur Personen Zugang zu geschlossenen Räumen der Hochschule haben dürfen, die im Sinne der einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorschriften geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel, Nr. 2.1), wie die Hochschule die 3G-Regel überprüft und, dass die Hochschule auf geeignete Weise über die jederzeitige Möglichkeit von Kontrollen informiert und auf die Rechtsfolgen bei Verstößen (insbesondere auf die Bußgeldbewehrung) hinweist;
- dass in Gebäuden und geschlossenen Räumen grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht, Nr. 2.4) gilt und in welchen Bereichen des Hochschulbetriebs Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten;
- wie die geschlossenen Räume im Rahmen eines Lüftungskonzepts bestmöglich gelüftet werden können (Nr. 3.2); ein Lüftungskonzept stellt sicher, dass ein

infektionsschutzgerechtes Lüften erfolgt und insbesondere die Empfehlungen der Bundesbehörden und der einschlägigen Fachgesellschaften berücksichtigt werden; – wie und in welchem Umfang notwendige Reinigungen durchzuführen sind (Nr. 3.3) und

– wie Präsenzveranstaltungen (Nr. 4) und Prüfungen (Nr. 5) durchgeführt werden können. 1.3

Information und Schulung

1 Am Hochschulbetrieb beteiligte Personen werden von der Hochschule über den richtigen Umgang mit medizinischen Gesichtsmasken sowie über allgemeine Hygienevorschriften informiert. [2]Die Hochschule kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes und die Rechtsfolgen von Verstößen an die am Hochschulbetrieb beteiligten Personen. 3 Die Hochschule schult, soweit erforderlich, ihre Beschäftigten und berücksichtigt dabei insbesondere deren spezielle Arbeits- und Aufgabenbereiche und Qualifikationen. [4]Beschäftigte werden in die Schutzmaßnahmen und deren Umsetzung in ihrem Zuständigkeitsbereich eingewiesen; sie erhalten z. B. Informationen zum Infektionsgeschehen sowie zu SARS-CoV-2-kompatibler Symptomatik.

1.4 Kontrolle und Hausrecht

1 Die Hochschule kontrolliert die Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes und ergreift bei Verstößen geeignete Maßnahmen. [2]Gegenüber Personen, die diese Vorschriften nicht einhalten, kann unter Beachtung der geltenden Rechtsvorgaben konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden. [3]Näheres zur Ausübung des Hausrechts regelt das individuelle Infektionsschutzkonzept.

1.5 Zuständigkeiten

1 Alle Hochschulmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und das Infektionsschutzkonzept in den Bereichen eingehalten werden, für die sie jeweils verantwortlich sind. [2]Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer sowie Lehrende. [3]Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs in geeigneter Weise über die aktuell geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. [4]Näheres zu den Zuständigkeiten regelt das individuelle Infektionsschutzkonzept.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Generell sind die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (insbesondere Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV, COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung – SchAusnahmV) beziehungsweise arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – Corona-ArbSchV) einzuhalten und umzusetzen.

2.1 3G-Regel

1 Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35, darf der Zugang zu geschlossenen Räumen der Hochschule nur durch Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel); die 3G-Regel gilt bei Präsenzveranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz. [2]Eine Ausnahme von der 3G-Regel gilt insbesondere für

- Prüfungen (einschließlich aller Prüfungsbestandteile) und
- für den Hochschulbetrieb oder die Durchführung von Veranstaltungen nötige berufliche oder gemeinwohldienliche ehrenamtliche Tätigkeiten.

3
Zur Überprüfung der 3G-Regel wird auf untenstehende Ausführungen unter Nr. 2.3 „Überprüfung der vorzulegenden Nachweise (3G)“ verwiesen. [4]Näheres ist im individuellen Infektionsschutzkonzept zu regeln.

2.2 Testungen

1
Testabhängige Angebote können von den Studierenden nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. [2]Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebots vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. [3]Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). [4]Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testerfordernissen wird auf die jeweils aktuell geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

5
Ein Testnachweis kann ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen und die Testung (a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist, (b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder (c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vorgenommen oder überwacht wurde.

6
Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben. [7]Nach den aktuellen in Bayern geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

a) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,

b) eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder

c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht.

2.2.1 Organisation

- Die Studierenden sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise in der Ankündigung von Lehrveranstaltungen) auf die Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises oder (gegebenenfalls) einer Testung vor Ort unter Aufsicht der Hochschule hingewiesen werden.
- Kann der/die Studierende keinen Testnachweis vorzeigen, ist entweder vor Ort unter Aufsicht der Hochschule zu testen (eventuell durch von der Hochschule Beauftragte) oder der

Zugang gemäß der 3G-Regel untersagt; bei positivem Selbsttestbefund erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Hochschule beziehungsweise von der Hochschule Beauftragte (Verweis auf Arzt und notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung eines PCRTests).

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

- [1]**PCR-Tests** können im Rahmen der Jedermann-Testungen nach bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren erfolgen. [2]Hierbei wird dann ein Testnachweis durch das Testzentrum ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebots vorgezeigt.
- [1]**Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. [2]Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinischen Laboren, Rettungs- und Hilfsorganisationen und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen nach § 2 Nr. 7 c) SchAusnahmV möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach § 2 Nr. 7 b) SchAusnahmV oder am Ort des testabhängigen Angebots, sofern der Test von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. [3]Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Hochschule nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). [4]Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. [5]Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
- [1]**Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)** können von der Hochschule angeboten werden. [2]In diesem Fall müssen die Selbsttests vor Ort unter Aufsicht der Hochschule nach § 2 Nr. 7 a) SchAusnahmV oder einer von der Hochschule beauftragten Person durchgeführt werden. [3]Im individuellen Infektionsschutzkonzept der Hochschule sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. [4]Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. [5]Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

2.2.2 Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises

[1] Mangels verbindlicher Vorgaben durch den Bund gibt es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter. [2]Mindestinhalt ist Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigen-Schnelltest oder Antigen-Selbsttest unter Aufsicht), Testdatum und Testuhrzeit, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 TestV), Testergebnis, Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

2.2.3 Ausnahme für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag

1
Gemäß aktueller infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. [2]Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen. [3]Bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland reicht aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerausweises oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.
4
Geimpfte bzw. genesene Personen können vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots alternativ zu einem Testnachweis einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorlegen.
5
Gemäß § 2 Nr. 2 der SchAusnahmV sind geimpfte Personen asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind. [6]Nach § 2 Nr. 3 der SchAusnahmV ist ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

7
Gemäß § 2 Nr. 4 SchAusnahmV sind genesene Personen asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind. [8]Nach § 2 Nr. 5 der SchAusnahmV ist ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.
9
Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. [10]Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein. [11]Hierzu wird auf Nr. 2.5 verwiesen.

2.3 Überprüfung der vorzulegenden Nachweise (3G)

1
Nach der 14. BayIfSMV sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (3G) verpflichtet. [2]Ist vom Anbieter, Veranstalter oder Betreiber ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen, hat dieses Ausführungen zu

enthalten, wie eine Überprüfung effektiv sichergestellt werden kann. [3]Die Nachweise sind möglichst vollständig zu kontrollieren.

4

Nur in Einzelfällen, in denen eine vollständige Kontrolle aus Gründen des Betriebsablaufs, tatsächlicher Begebenheiten oder aus sonstigen faktischen Gründen nicht zumutbar erscheint, kann auf strukturierte und effektive Stichproben zurückgegriffen werden.

5

Eine auf solche Stichproben reduzierte Kontrollpflicht ist bei Hochschulen grundsätzlich gegeben, da angesichts der Vielzahl von Gebäuden mit freiem Zugang, dem stetigen Gebäudewechsel und der großen Zahl parallel stattfindender Präsenzveranstaltungen eine vollständige Kontrolle nicht zumutbar ist. [6]Das individuelle Infektionsschutzkonzept muss nähere Ausführungen zur Durchführung von Stichprobenkontrollen und zur Erfüllung einer angemessenen Kontrollquote enthalten. [7]Die Überprüfung der 3G-Regel durch die Hochschulen hat im Wege von konsequenten, engmaschigen und regelmäßigen Stichproben zu erfolgen.

8

Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht durch die Hochschule beziehungsweise von der Hochschule Beauftragte in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. [9]Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, so dass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann. [10]Eine Dokumentation der entsprechenden Daten der Gäste, Besucher oder Nutzer ist nicht erforderlich.

11

Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich (gegebenenfalls) einer Vor-OrtTestung unterzieht.

2.4 Maskenpflicht

1

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). [2]Die Maskenpflicht gilt insbesondere nicht

- am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören; dies gilt beispielsweise auch für Vortragende; die Hochschule hat ein Wahlrecht, ob bei durchgängiger Maskenpflicht auf die Einhaltung von Mindestabständen verzichtet wird oder unter Wegfall der Maskenpflicht am Platz zwischen festen Plätzen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird,
- für das Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird,
- aus sonstigen zwingenden Gründen; diese können sich insbesondere aus praktischen, didaktischen beziehungsweise hochschulorganisatorischen Erfordernissen des Lehrbetriebs oder des sonstigen Hochschulbetriebs ergeben, insbesondere im Hinblick auf praktische Präsenzveranstaltungen und damit sachlich zusammenhängende Bereiche, Situationen und Tätigkeiten; insbesondere sind weder der Mindestabstand noch die Maskenpflicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung einer künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde beziehungsweise mit dieser nicht vereinbar ist.

3

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

4

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. [5]Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

2.5 Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt

1

Grundsätzlich dürfen Personen,

- die für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome aufweisen (typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind z. B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust),
- die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder
- bei denen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist, am Hochschulbetrieb vor Ort nicht teilnehmen und die Hochschule (Gebäude und sonstige geschlossene Räume) nicht betreten. [2]Eine Person, die während ihres Aufenthalts an der Hochschule für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome entwickelt, hat umgehend die Hochschulräume und das Hochschulgebäude zu verlassen und die

Hochschule zu informieren. [3]Die Hochschule meldet den Sachverhalt umgehend der zuständigen Gesundheitsbehörde, die gegebenenfalls in Absprache mit der Hochschule weitere Maßnahmen (z. B. Quarantänemaßnahmen) trifft, die nach Sachlage von der Hochschule umzusetzen sind.

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen

3.1 Allgemeine Verhaltensempfehlungen

Alle am Hochschulbetrieb beteiligten Personen werden angehalten,

- wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten; wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m nicht möglich ist, wird unbeschadet der Regelungen zur Maskenpflicht empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen,
- auf ausreichende Handhygiene zu achten und
- die Hust- und Niesetikette einzuhalten.

3.2 Lüftungskonzept

1

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden

Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. [2]Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten. [3]Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und Raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. [4]Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von einem möglichst hohen Anteil an (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. [5]Verwiesen wird auf diesbezügliche Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). [6]Es sind die jeweils aktuellen Empfehlungen zu berücksichtigen. [7]Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. [8]Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften.

3.3 Reinigungs- und Sanitärkonzept

1 2

Die Hochschule stellt sicher, dass Räume und Arbeitsmittel regelmäßig gereinigt werden. Dies betrifft insbesondere Arbeitsplätze bei Präsenzveranstaltungen und Prüfungen, die in kurzer Abfolge hintereinander von mehreren beteiligten Personen genutzt werden, und sanitäre Einrichtungen. [3]Kontaktflächen (z. B. Türklinken, Halterungen, Griffstangen/Handläufe und Tischoberflächen) sind unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig zu reinigen; die Reinigungsintervalle werden gegebenenfalls angepasst, insbesondere durch eine Verkürzung der Reinigungsintervalle für Handkontaktflächen sowie Toiletten. [4]Die Hochschule stellt ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel (als flankierende Maßnahme) bereit. [5]Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. [6]Trockengebläse sind gegebenenfalls außer Betrieb zu nehmen, eine Ausnahme gilt für elektrische Handtrockner mit HEPA-Filterung.

7

Die Hochschule informiert die am Hochschulbetrieb beteiligten Personen über die richtige Handhygiene auch im Sanitärbereich. [8]Bei Waschgelegenheiten werden gut sichtbar Infografiken

zur Handhygiene angebracht. [9]Auf die Aufbereitung von Reinigungsutensilien wird geachtet.

10

Näheres insbesondere zu Art, Umfang und Intervallen der notwendigen Reinigung regelt das individuelle Infektionsschutzkonzept.

3.4 Kontaktdatenerhebung

1

Soweit die Hochschule Kontaktdaten zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erhebt, sind die jeweils aktuellen infektionsschutz- und datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. [2]Die Hochschule stellt für die von der Kontaktdatenerhebung erfassten Bereiche die konkrete Form und Umsetzung der

Kontaktdatenerhebung mit einer Verfahrensbeschreibung in ihrem individuellen Infektionsschutzkonzept dar. [3]Zu dokumentieren sind jeweils Name und Vorname, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation wie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie der Zeitraum des Aufenthaltes. [4]Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt ist. [5]Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die

Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. [6]Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten. [7]Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. [8]Beteiligte Personen sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

3.5 Allgemeiner Publikumsverkehr und Serviceangebote

1 Publikumsverkehr, der für den Präsenzbetrieb nicht erforderlich ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren. [2]Publikumsverkehr soll möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische Kommunikation ersetzt werden. [3]Dies betrifft insbesondere Einschreibungen, Antragstellungen und die Abgabe von Arbeiten. [4]Für Serviceangebote der Hochschule, die einen persönlichen Kontakt erfordern, sollen durch organisatorische Maßnahmen der Hochschule (z. B. durch eine entsprechende Termintaktung) Personenansammlungen möglichst vermieden werden.

3.6 Arbeitsschutz für das Personal

1 Nachfolgende Regelungen des Arbeitsschutzes sind bezüglich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beachten. [2]Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere diejenigen der Corona-ArbSchV. [3]Der Arbeitgeber hat nach dem ArbSchG grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. [4]Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. [5]Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z. B. Corona-ArbSchV, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel). [6]Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen. [7]Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, das heißt, dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung – PSA) ergriffen werden müssen. [8]Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen. [9]Die Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten. [10]Informationen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt werden.

11 Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

3.7 Weitere Maßnahmen der Hochschule

3.7.1 Kontaktminimierung und Laufwege

1

Laufwege zur Lenkung von Personen, etwa durch das Anbringen von Tensatoren, sollten nach den örtlichen Gegebenheiten in dafür geeigneten Fällen geplant und vorgegeben werden (z. B. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Auslass nach Ende der Veranstaltung). [2]In diesen Fällen soll nach Möglichkeit die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben werden. [3]Gegebenenfalls sollen einzuhaltende Abstände im Zugangs- und gegebenenfalls Wartebereich entsprechend kenntlich gemacht werden. [4]Auch bei Fahrstühlen, Rolltreppen und Treppenaufgängen soll auf Kontaktminimierung geachtet werden, z. B. durch Nutzung mehrerer Ein- und Ausgänge sowie automatisch öffnender Türen.

3.7.2 Nutzung von Arbeitsmitteln

1 2

Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung vorzunehmen (insbesondere vor der Übergabe an andere Personen) oder bei der Verwendung geeignete Schutzbekleidung (z. B. Handschuhe) zu tragen.

3.7.3 Verwendung von Schutzwänden

Als zusätzliche Schutzmaßnahme können in geeigneten Fällen auch transparente oder sonst geeignete Schutzwände, vor allem z. B. in Servicebereichen, verwendet werden.

3.7.4 Weitergehende Maßnahmen

Die Hochschule kann in den Grenzen der infektionsschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben auch weitergehende Maßnahmen und Vorkehrungen treffen.

4. Präsenzveranstaltungen

1

Für Präsenzveranstaltungen, insbesondere in geschlossenen Räumen, setzt die Hochschule geeignete und infektionsschutzgerechte Raumnutzungskonzepte um, die die Hochschule in ihrem Infektionsschutzkonzept darzustellen hat; hierfür gilt insbesondere Nr. 2.4. [2]Teilnehmende Personen sind auf geeignete Weise vorab über die jeweils geltenden Infektionsschutzregeln hinzuweisen; dieser Hinweis ist auch in allgemeiner Form möglich (z. B. Internetauftritt oder Aushang).

3

Es wird im Hinblick auf

- künstlerische beziehungsweise künstlerisch-praktische Präsenzveranstaltungen (einschließlich z. B. auch Proben, Aufführungen, Dreharbeiten und vergleichbare Veranstaltungen und Tätigkeiten) auf das Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen sowie auf das Rahmenkonzept für Kinos und
- sportpraktische Präsenzveranstaltungen auf das Rahmenkonzept für den Sport verwiesen;

die Vorgaben dieser Rahmenkonzepte und sonstiger spezieller Rahmenkonzepte gelten, soweit mit den praktischen, didaktischen beziehungsweise hochschulorganisatorischen Erfordernissen des Lehrbetriebs und des sonstigen Hochschulbetriebs vereinbar, entsprechend.

5. Prüfungen

1

Die Hochschule trifft die für die infektionsschutzgerechte Durchführung von Prüfungen geeigneten Maßnahmen und legt diese in ihrem Infektionsschutzkonzept fest; die Hochschule berücksichtigt dabei insbesondere den Schutz von Personen, die zu einer Risikogruppe gehören.

2
Die 3G-Regel gilt nicht für Prüfungen (Nr. 2.1 Satz 2 1. Spiegelstrich).
3
Für Prüfungen gilt Nr. 4 Sätze 1 und 2 entsprechend.

6. Sonstiger Hochschulbetrieb

6.1 Nutzung von Bibliotheken, Archiven und Lernräumen

1
Die 3G-Regelgilt insbesondere auch für den Zugang zu Bibliotheken und Archiven (Nr. 2.1).
2
Für Bibliotheken, Archive und Lernräume gilt Nr. 4 Sätze 1 und 2 entsprechend.
3
Näheres zur Nutzung regelt das individuelle Infektionsschutzkonzept.

6.2 Sonstige Nutzung von Hochschuleinrichtungen und Hochschulräumen

1
Für die sonstige Nutzung von Hochschulräumen gilt Nr. 4 Sätze 1 und 2 entsprechend.
2
Es wird im Hinblick auf

- die sonstige Nutzung von Sportstätten auf die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Sport, insbesondere auf das Rahmenkonzept für den Sport,
- gastronomische Angebote auf die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zur Gastronomie, insbesondere auf das Rahmenkonzept für die Gastronomie,
- kulturelle Veranstaltungen und filmische Vorstellungen auf die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere auf das Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen sowie auf das Rahmenkonzept für Kinos,
- Tagungen, Kongresse und Messen auf die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere auf die Rahmenkonzepte für Tagungen und Kongresse sowie Messen und Ausstellungen und
- die Nutzung von Einrichtungen auf dem Hochschulgelände, die auf Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften ausgelegt sind, auf die entsprechend dafür einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben

verwiesen; die Vorgaben dieser Rahmenkonzepte und sonstiger spezieller Rahmenkonzepte gelten, soweit mit den praktischen, didaktischen beziehungsweise hochschulorganisatorischen Erfordernissen des Lehrbetriebs und des sonstigen Hochschulbetriebs vereinbar, entsprechend.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 22. September 2021 in Kraft.

ANLAGE 2

Information zu den Selbsttests

Die Durchführung und Ergebnisinterpretation von SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttests stellen sehr hohe Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit der Anwender/innen.
Neben der gewissenhaften Durchführung der Tests gemäß Anleitung sind auch die nachfolgend erläuterten Konsequenzen aus den Testergebnissen unbedingt zu beachten.

Testergebnis negativ

Ein negatives Testergebnis schließt eine SARS-CoV-2-Infektion nicht aus! Es ist lediglich weniger wahrscheinlich, dass Sie aktuell in Bezug auf das o.g. Virus infektiös für andere sind. Eine beginnende Infektion mit (noch) geringer Viruslast kann eventuell übersehen werden.
Weiterhin ist die Aussagekraft des Testergebnisses zeitlich begrenzt und hat lediglich eine Gültigkeit von maximal 24 Stunden.
Ein negatives Testergebnis ist immer nur eine Momentaufnahme.
Halten Sie sich auch weiterhin unbedingt an die AHA+L-Regeln: Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, regelmäßig Lüften!
Treten trotz eines negativen Antigen-Selbsttestergebnisses Symptome auf, die mit COVID-19 vereinbar sind, ist es erforderlich, den Hausarzt/die Hausärztin oder ein Testzentrum zur weiteren Klärung zwecks PCR-Testung zu kontaktieren.

Testergebnis positiv

Das bedeutet, dass Sie sehr wahrscheinlich bezüglich des o.g. Virus **ansteckend für andere Personen** sind.
Begeben Sie sich **unverzüglich in häusliche Isolation**.
Das positive Ergebnis des Selbsttests muss zeitnah mittels **PCR-Test** überprüft werden. Nehmen Sie dazu **telefonisch Kontakt** mit Ihrem **Hausarzt / Ihrer Hausärztin oder einem Testzentrum** auf, der/die/das dann eine PCR-Testung in die Wege leitet und ggf. Hinweise zum weiteren Vorgehen gibt.
Bitte informieren Sie umgehend die Personalstelle der Akademie.
Benachrichtigen Sie auch Ihre „engen Kontaktpersonen“ (= erhöhtes Infektionsrisiko). Dazu gehören laut Robert-Koch-Institut (Stand Kontaktpersonenmanagement vom 16.04.2021):

- Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten **ohne** adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen **durchgehend und korrekt** MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
- Gespräch mit dem Fall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) **ohne** adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen **durchgehend und korrekt** MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) oder direkter Kontakt (mit respiratorischem Sekret).
- Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, **auch wenn durchgehend und korrekt** MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde.

ANLAGE 3

Zulässige 3G Nachweise (ein entsprechender Nachweis muss zusammen mit einem Personalausweis oder Reisepass vorgezeigt werden).

GETESTET:

Nachweis ist die schriftliche oder elektronische Testbestätigung.

- PoC Antigentest einer Teststelle Gültig für 24 Stunden
- PCR-Test, PoC-PCR-Tests Gültig für 48 Stunden
- Selbsttest vor Ort an der Akademie für max.24 Stunden intern

GEIMPFT:

Nachweis ist die schriftliche oder elektronische Bestätigung.

- Vollständig geimpft gegen SARS-CoV-2 (Coronavirus) mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Stand 15.9.20211:

1. Comirnaty / Pfizer-BioNTech COVID-19 vaccine (Biontech)
2. COVID-19 Vaccine Moderna, Spikevax (ehemals: COVID-19 Vaccine Moderna) (Moderna)
3. COVID-19 Vaccine Janssen (Janssen/Johnson & Johnson)
4. Vaxzevria, Covishield, COVID-19 Vaccine AstraZeneca, R-CoVI (Astrazeneca)

- Seit der abschließenden Impfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein
- Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache o Digitaler Impfausweis per

1. Corona Warn App
2. CovPass App
3. Gelber Impfpass
4. Ausdruck des Impfzertifikats, auf dem der Name vermerkt ist

GENESEN:

Nachweis der Genesung.

- mittels schriftlichem oder digitalem positiven PCR-Test, älter als 28 Tage, aber maximal 6 Monate alt
- mittels schriftlichem oder digitalem positiven PCR-Test älter als 6 Monate in Kombination mit dem Nachweis einer Booster-Impfung
- Genesenen-Zertifikat digital per Corona-Warn-App / CovPass-App